

Sichere und gesunde Arbeit ist gute Arbeit



Die falsche Haltung beim Telefonieren begünstigt Kopf- und Nackenschmerzen. Eine einfache Lösung für einen ergonomischeren und damit gesünderen Arbeitsplatz bietet ein Headset.



Betriebliche Unterweisungen zum Arbeitsschutz in der Zahnarztpraxis sind ohne Frage ein immer aktuelles und häufig auch brisantes Thema. Denn welche Praxis ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen immer auf der sicheren Seite und hat alle geforderten Unterweisungen zeitnah durchgeführt sowie mit mehr Praxisnähe umgesetzt? Was wäre, wenn morgen eine Praxisbegehung stattfinden würde?

Ziel des Arbeitsschutzes ist es, das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen einer Zahnarztpraxis zu schützen und sowohl Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren als auch Arbeitsabläufe entsprechend der Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen zu gestalten. Das Auftreten von krankheitsbedingten Fehlzeiten, technischen Störungen, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beeinflusst nicht nur den Praxisablauf, die Behandlungsqualität und die Motivation aller Mitarbeiterinnen negativ, sondern ist auch für die Entstehung erheblicher Kosten für den Praxisinhaber verantwortlich.

Die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen beeinflussen den gesamtwirtschaftlichen Erfolg der Zahnarztpraxis. Somit leistet der Arbeitsschutz einen wesentlichen Beitrag für ein effizientes und störungsfreies Arbeiten und fördert den Praxiserfolg nachhaltig.

Die Verantwortung für den Arbeitsschutz liegt beim Praxisinhaber. Die Umsetzung sollte jedoch als Teamaufgabe gesehen werden, d. h. Arbeitsschutzunterweisungen können auch von einer befähigten Person aus dem Team durchgeführt werden. Selbstverständlich sollte die Befähigung nachgewiesen werden können – zum Beispiel durch die Teilnahme an einer Schulung oder durch Praxiserfahrung.

Die Arbeitssicherheit in unseren Praxen muss nicht nur „umgesetzt“, sondern alle Maßnahmen müssen auch sorgfältig dokumentiert werden. Spätestens wenn einmal etwas passiert, wie ein Unfall oder ein Brand, muss eine übersichtliche Dokumentation griffbereit sein. Die

Liebe Praxis- mitarbeiter/-innen,

in dieser Ausgabe geht es um das auf den ersten Blick vielleicht langweilige Thema Arbeitsschutz. Mitarbeiter im Gesundheitsdienst sind spezifischen und unspezifischen Gefährdungen ausgesetzt. Daher müssen Maßnahmen und Mittel zu ihrem physischen und psychischen Schutz definiert, Gefahrensituationen erkannt und verhindert werden. Die letzten Monate haben uns gezeigt, wie leicht unsere Praxisabläufe durch einen einzigen Umstand fast zum Erliegen gebracht werden. Die Corona-Krise verdeutlicht, dass wir leider nicht alle Umstände bedenken und entsprechend abwenden können. Es hilft uns aber für die Zukunft, den Arbeitsschutz als wichtiges Thema immer wieder neu zu überdenken und situationsgerecht anzupassen. Damit eine mögliche Gefahrensituation Sie und den Praxisalltag nicht gefährdet, bieten sich Durchführungen von praktischen Schulungen an. Diese sind nicht nur interessant, sondern können im Team auch sehr unterhaltsam sein. Wie wäre es zum Beispiel mit einer Mitarbeiterunterweisung zum Thema Brandschutz unter Anleitung eines ausgebildeten Feuerwehrmanns? Wann hat man schon mal die Möglichkeit „nur zum Spaß“ einen Handfeuerlöscher auszuprobieren? Wir haben das gemacht und für unser Team war diese Unterweisung alles andere als langweilig und wir denken noch heute mit Freude daran zurück.

Machen Sie es spannend und bleiben Sie gesund.

*Dr. med. dent. Christian Paffrath
Ausschuss Zahnärztliche Mitarbeiter*

Behörden, Berufsgenossenschaften und Versicherungen werden nach der Dokumentation zu Unterweisungen und zur Gefährdungsbeurteilung und eventuell sogar zu einem Gefahrstoffverzeichnis fragen.

Deshalb sind regelmäßige Unterweisungen von Mitarbeitern zu Hepatitis-Schutzimpfung, persönlicher Schutzaus-

rüstung, Erster Hilfe, Schweigepflicht/ Datenschutz und Brandschutz – um nur einige zu nennen – ein wesentlicher Qualitätsmanagementbaustein zum Realisieren von wichtigen Arbeitsschutzmaßnahmen in der Praxis.

Mit Unterweisungen wird das Praxispersonal informiert und qualifiziert, um sich sicher und gesundheitsförderlich

zu verhalten. Daher sind die Unterweisungen nicht nur als gesetzliche Pflicht, sondern auch als Chance zu sehen, das Wissen regelmäßig aufzufrischen und für bestimmte Themenbereiche und Gefährdungen zu sensibilisieren.

*Dipl.-Stom. Andreas Tschöpe
Ausschuss Zahnärztliche Mitarbeiter*

Hautschutz – richtig anwenden und verstehen

Mit über 50 % zählen Hauterkrankungen zu den häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten und sind für die gesundheitlichen Einrichtungen immer noch ein großes Arbeitsschutzthema. Auch im zahnmedizinischen Bereich gibt es die eine oder andere Unsicherheit beim Tragen von Einweghandschuhen und beim organisatorischen Hautschutz.

Verwendung von Handschuhen

Grundsätzlich schützen Handschuhe die Hände vor Hauterkrankungen – zumindest dann, wenn sie richtig verwendet werden. Jedoch kommt es immer wieder vor, dass aufgrund von Stresssituationen die benutzten Handschuhe nach entsprechenden zahnmedizinischen Tätigkeiten (Aufbereitung, Behandlung u. a.) nicht sofort entsorgt werden. Leider werden sie am nächsten Arbeitsplatz weiterhin verwendet, so dass sich Gefährdungen wie Keimverschleppungen bzw. Kreuzkontaminationen ergeben können. Gerade in der aktuellen Situation sollten die allgemeinen hygienischen Anforderungen genauestens eingehalten werden. Grundsätzlich gilt, dass die medizinischen Einmalhandschuhe vor dem Verlassen des Behandlungszimmers auszuziehen sind und eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen ist. Kontaminierte Handschuhe dürfen nicht in einem sauberen Bereich getragen werden. Denken Sie daran, dass die Nutzung von einem Paar Handschuhe an mehreren Arbeitsplätzen inkl. Patientenkontakt nicht nur unhygienisch ist, sondern auch bei aufmerksamen Patienten zu Unsicherheiten führen könnte.

Auch die Grundsätze zur richtigen Händehygiene sollten im Rahmen einer jährlichen Unterweisung immer wieder angesprochen werden. Regelmäßiges Arbeiten mit Wasser und Chemikalien, aber auch häufiges Händewaschen oder langes Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen kann die Haut schädigen. Diese Arbeiten werden auch unter dem Begriff „Feuchtarbeit“ zusammengefasst.



Mehr oder weniger Hände waschen?

Die Haut besteht aus mehreren Schichten, die den Körper vor Fremdstoffen schützt. Über der Hornschicht befindet sich der Wasserfettfilm (frühere Bezeichnung „Säureschutzmantel“) mit einem pH-Wert von 5,5. Auf zu viel Feuchtigkeit oder Nässe reagiert die Haut empfindlich. Der Wasserfettfilm wird zerstört, die Hornzellen quellen auf und Hornschichtfette werden ausgewaschen. Durch diese Prozesse wird die Haut trocken und durchlässig gegenüber Fremdstoffen. Auf diese Fremdstoffe reagiert das Immunsystem in Form eines Ekzems, das zu weiteren Entzündungen oder sogar zu Rissen in der Haut führen kann. Deswe-

gen müssen zum Schutz der Haut während der Arbeiten im „feuchten Milieu“ verschiedene Schutzmaßnahmen beachtet werden. Handschuhe sollten nur so lange wie nötig getragen werden, da sich bei längerem Tragen (ab ca. 20 min) Feuchtigkeit und Wärme stauen, so dass der Haut die natürliche Feuchtigkeit entzogen wird. Auch häufiges Händewaschen sollte vermieden werden, da dadurch Hautfette sowie Feuchthaltefaktoren verloren gehen und dies die Hornschicht der Haut aufquellen lässt. Deswegen empfiehlt sich der Grundsatz „Besser desinfizieren, als waschen!“. Auch die Pflege mit schützender Creme zählt zum Hautschutz. Hier wird empfohlen, vor dem Arbeitsbeginn, dem längeren Tragen von Handschuhen oder wenn die Hände länger mit Feuchtigkeit in Berührung kommen, entsprechende Hautpflegeprodukte zu nutzen.

Hautschutz organisieren

Im Sinne des Arbeitsschutzes haben sich organisatorische bzw. verhaltensbezogene Maßnahmen, wie das Nutzen und Aushängen eines Hautschutzplans, bewährt. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist den Arbeitnehmern bei Arbeiten im „feuchten Milieu“ die Untersuchung „Hauterkrankungen“ (ehemals G24) beim Betriebsarzt/Arbeitsmediziner anzubieten. Bei „Feuchtarbeiten“ ab vier Stunden ist diese Untersuchung sogar verpflichtend.

*Tobias Räßler, M.Sc.
Sicherheitsingenieur der LZKS*

Büroarbeitsplatz – Eine unterschätzte Gefahrenquelle für die Gesundheit

Wer kennt das nicht? Nach einem langen Arbeitstag schmerzt der Rücken, die Beine sind schwer, die Gelenke steif. Rückenschmerzen zählen bis heute neben Kopfschmerzen zu den häufigsten Schmerzproblemen im Arbeitsalltag. Körperliche Beschwerden wirken sich negativ auf das Arbeiten aus und können dazu führen, dass psychische Gefährdungen oder sogar permanente Einschränkungen im Alltag und auf Arbeit folgen. Aus diesen Gründen ist eine ergonomische Arbeitsweise die Grundlage, einen Arbeitsplatz zu schaffen, der die bestmögliche Anpassung von Mensch und Arbeit ermöglicht. Durch einen ergonomischen Arbeitsplatz können optimale Arbeitsergebnisse geschaffen und sowohl die körperliche als auch geistige Gesundheit der Arbeitnehmer gefördert werden. Auch die Arbeitgeber können aus einer gut organisierten Ergonomie am Arbeitsplatz profitieren.

Richtig gut sitzen

Die Rezeption zählt als Büroarbeitsplatz und muss ergonomisch so organisiert sein, dass die Mitarbeiter keine körperlichen oder geistigen Beschwerden mit nach Hause nehmen. Für die ergonomische Arbeitsweise müssen Kriterien, wie die optimalen Lichtverhältnisse, Anordnung des Arbeitsplatzes, ein geeigneter Büroarbeitsstuhl und das „richtige Sitzen“, erfüllt sein. Gerade durch fehlerhafte Sitzhaltungen oder die falsche Benutzung des Bürostuhls können nicht nur Rückenbeschwerden, sondern auch Erkrankungen, wie Durchblutungsstörungen, verschiedene chronische Erkrankungen oder sogar Magengeschwüre, die Folge sein. Schlechte Lichtverhältnisse können zu Kopfschmerzattacken oder zu einem stetigen Leistungsabfall der Sehorgane führen. Ein Bürostuhl muss ergonomisch gestaltet und standsicher sein. Neben einer verstellbaren Sitzhöhe muss eine bequeme Haltung durch dynamisches Sitzen

gewährleistet sein. Dynamisches Sitzen bedeutet, dass Sitzpositionen oder Sitzhaltungen möglichst häufig gewechselt werden. Diese Funktion wird durch eine neigbare und in der Höhe verstellbare Rückenlehne realisiert.

Wichtiges Thema „Beleuchtung“

Bei der ergonomischen Gestaltung muss neben geeigneten Büromöbeln auch auf entsprechende Beleuchtungskriterien geachtet werden. Die bestmögliche Beleuchtung am Arbeitsplatz stellt ein gesunder Mix aus Tageslicht, indirekter und direkter Beleuchtung sowie einer Arbeitsplatzleuchte sicher. Im Idealfall ist der Arbeitsplatz vom Tageslicht durchflutet. Das Licht sollte sowohl indirekt zur Decke als auch direkt nach unten gleichmäßig als Umgebungsbeleuchtung ausstrahlen. Die Beleuchtung am Büroarbeitsplatz sollte so gestaltet sein, dass eine neutralweiße oder tageslichtweiße Lichtfarbe und eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux verwendet werden. Die Beleuchtungsstärke kann über kostenlose Apps überprüft werden. Alternativ können Sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Überprüfung hinzuziehen. Um Blendungen oder Reflexionen durch einen Bildschirm zu vermeiden, sollte die Blickrichtung immer parallel zu Leuchtbändern und zur Fensterseite sein. Bei mehreren Fensterseiten ist die Ausrichtung parallel zur tageslicht-intensivsten Fensterseite zu organisieren. Weiterhin sollte in der jährlichen Arbeitsschutzbelehrung auf „falsches Sitzen“ hingewiesen werden. Ständiges Sitzen belastet den Rücken immens. Deswegen gibt es fünf Regeln zum ergonomischen Sitzen, die die Frage „Sitze ich richtig?“ beantworten können:

1. Arme und Beine sollten im rechten Winkel sein! Sitzhöhe richtig einstellen und Tischhöhe dazu anpassen!
2. Nutzen Sie den Arbeitsstuhl vollständig aus (volle Sitzflächenausnutzung).

Kleine Preisfrage für Praxismitarbeiterinnen

In der Dezemberausgabe 2019 wollten wir wissen: Wer muss sein schriftliches Einverständnis geben, wenn im Rahmen der Gruppenprophylaxe Fluoridlack auf die Zähne der Kinder appliziert werden soll?

A: Der Leiter der Kindereinrichtung;
B: Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten jedes Kindes; C: Die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des jeweiligen Bundeslandes muss dem ermächtigten Zahnarzt die Befugnis erteilen.

Richtig war Antwort B:

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten geben ihr Einverständnis.

Gewonnen haben je einen Büchergutschein

Mandy Schreiber
Anett Friedrich
Doreen Kleint

Herzlichen Glückwunsch!

Hier unsere neue Preisfrage:

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5, 6 Arbeitsschutzgesetz erfordert in Zahnarztpraxen eine Mitarbeiterbelehrung für den Umgang mit Gefahrstoffen und für den Umgang mit Biostoffen. Wann sollte diese erfolgen?

- A einmalig bei Einstellung des zahnärztlichen Mitarbeiters
- B bei der Überprüfung durch den BuS-Dienst vom autorisierten Arbeitsschutzsachverständigen
- C einmal jährlich ist eine Mitarbeiterunterweisung erforderlich

Schicken Sie Ihre Antwort bitte bis zum **26. März 2021** per Fax 0351 8066-279 oder per Post an die Redaktion des Zahnärzteblattes Sachsen, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden. Unter den richtigen Einsendungen werden (unter Ausschluss des Rechtsweges) Büchergutscheine verlost. Deshalb vergessen Sie bitte nicht, Ihre Anschrift gut leserlich anzugeben.

Name

Straße

PLZ/Ort

Viel Erfolg!

3. Sitzen Sie aufrecht! Nutzen Sie die Rückenlehne!
4. Sitzen Sie dynamisch! Bewegen Sie sich! Vermeiden Sie statisches Sitzen.
5. Nutzen Sie Armlehnen, Fußstützen und Handballenauflagen!

Prüfen Sie im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung zur Arbeitsstätte die Büroarbeitsplätze bzw. die Gegebenheiten an der Rezeption und versuchen Sie, entsprechende Mängel aufzudecken. Im Anschluss können technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen getroffen werden, um physische und psychische Belastungen zu reduzieren. Sollten Sie bei der Ge-

fährdungsbeurteilung Hilfe benötigen, befragen Sie die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit. Auch die arbeitsmedizinische Untersuchung „Bildschirmarbeit“ (Angebotsvorsorge; ehemals G37) kann bei der Aufdeckung von ergonomischen Mängeln zielführend sein.

Abschließender Tipp:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung „Ergonomie am Arbeitsplatz“ hat sich das Angebot von Rückenschulen als personenbezogene Maßnahme bewährt.

*Tobias Räßler, M.Sc.
Sicherheitsingenieur der LZKS*

ZMP-Aufstiegsfortbildung auch unter besonderen Bedingungen 2020 erfolgreich



Glückliche ZMP-Absolventinnen des Jahrgangs 2019/2020

Am 8. September nahmen wieder 29 Absolventinnen der ZMP-Aufstiegsfortbildung ihre Anerkennungsurkunden freudig entgegen.

Mit viel Engagement und Disziplin, unter Beachtung der Schutzmaßnahmen vor COVID-19, konnten sämtliche Kurstage und Prüfungen durchgeführt werden. Das Gesamtergebnis wurde mit einem Durchschnitt von 2,3 erreicht. Eine Absolventin dieses Jahrgangs, Jenny Grünert (Waldheim), schloss mit dem Prädikat „sehr gut“ ab.

Für Interessenten an der ZMP-Aufstiegsfortbildung mit Start September 2021: Bewerbungsunterlagen können bereits jetzt eingereicht werden. Anmeldeschluss ist Ende Februar 2021.

Information/Bewerbung:
Landeszahnärztekammer Sachsen
Steffi Schmidt
Telefon 0351 8066109
schmidt@lzk-sachsen.de

Ressort Ausbildung der LZKS

Danke, liebe Mitarbeiterinnen, wir sind stolz auf Sie!



An der Seite meiner zahnärztlichen Kollegen/-innen haben Sie sprichwörtlich an vorderster Front unter oft widrigen Umständen und Bedingungen für einen reibungslosen Ablauf der Sprechstunden gesorgt. Das sehen wir nicht als Selbstverständlichkeit an.

Ob mit Mund-Nasenschutz, FFP2- oder sogar FFP3-Maske im Sprechzimmer oder „nur“ mit Mund-Nasenschutz in den Praxisräumen – Sie haben die zahnärztliche Assistenz gewährleistet. Und nicht nur das. Sie haben die verunsicherten Patienten motiviert, Sie haben Praxisabläufe den Corona-Vorschriften angepasst, Sie haben die Weiterführung der zahnärztlichen Behandlungen unter Corona-Bedingungen mit ermöglicht.

Die Forderung der Zahnärzteschaft und des Berufsverbandes, dass die ZFA und MFA dafür einen Sonderbonus erhalten, fand leider bei der Politik kein Gehör. Doch wir wissen, was wir an Ihnen haben und sind sehr stolz auf Sie. Seien Sie es auch!

Für die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wünschen wir Ihnen alles Gute!

*Im Namen der sächsischen
Zahnärzteschaft
Dr. med. dent. Christoph Meißner
Vizepräsident der LZKS*